

**Entwurf des in der Hauptversammlung der capsensixx AG zu fassenden
Übertragungsbeschlusses**

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre der capsensixx AG (Minderheitsaktionäre) werden gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz in Verbindung mit §§ 327a ff. Aktiengesetz gegen Gewährung einer von der PEH Wertpapier AG mit Sitz in Frankfurt am Main (Hauptaktionärin) zu gewährenden angemessenen Barabfindung in Höhe von EUR 20,23 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der capsensixx AG auf die Hauptaktionärin übertragen.“